

ORDNUNG ZU EXERZITIEN UND BESINNUNGSTAGEN VON MITARBEITENDEN IM KIRCHLICHEN DIENST DES BISTUMS HILDESHEIM

1. Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) sieht vor, dass der Dienstgeber Maßnahmen zur Ausprägung katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des christlichen Profils sowie die Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrages durch alle Mitarbeitenden sicherstellt und somit im Bereich von Fort- und Weiterbildung auch Maßnahmen und Angebote zu Spiritualität und Seelsorge fördert, die die religiöse Praxis kirchlicher Dienste unterstützen, das christliche Selbstverständnis der Einrichtungen stärken sowie einen Raum professioneller Beschäftigung mit Sinn- und Glaubensfragen schaffen. Daher stellen für das Bistum Hildesheim Exerzitien und Besinnungstage (im Folgenden: Exerzitien) betrieblich notwendige Maßnahmen dar.
2. Diese Ordnung regelt den Rahmen und das Verfahren im Hinblick auf Exerzitien für Mitarbeitende des Bistums Hildesheim im Sinne der „Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim“, für Lehrkräfte an Schulen des Bistums sowie für Mitarbeitende, die im Rahmen eines Beamten- oder Klerikerdienstverhältnisses oder einer Ordensgestaltung im Bistum im aktiven Dienstauftrag tätig sind.
3. Exerzitien im Rahmen der Ausbildung für einen kirchlichen Dienst sowie in der berufseinführenden Phase werden in der jeweiligen Ausbildungsordnung eigens geregelt. Für Mitarbeitende in der Berufseinführung gelten die Regelungen dieser Ordnung daher nicht.
4. Von Exerzitien zu unterscheiden sind geistliche Begleitung, einzelne, eintägige Einkehrtage und spirituelles Coaching, die außerhalb dieser Ordnung zu vereinbaren und zu regeln sind.
5. Unter Exerzitien fallen nicht Weiterbildungsmaßnahmen z. B. zu Geistlichen Begleiter:innen, Mentor:innen, Kursleiter:innen o.ä..
6. Allen Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim können bis zu 5 Werktage (Grundlage AVO/ bei 5-Tage-Arbeitswoche) bzw. analog bis zu 7 Kalendertage (Inkardinationsdienstverhältnis) Dienstbefreiung im Jahr genehmigt werden; beim Personal an Schulen in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit. Eine Kumulation auf bis zu 10 Werk- bzw. 14 Kalendertage alle zwei Jahre ist möglich.
7. Ein finanzieller Zuschuss des Bistums zu Exerzitien ist ggf. möglich. Das Nähere regelt eine ausführende Anlage des Generalvikariates zu dieser Ordnung.
8. Exerzitien können im Rahmen eigener diözesaner Angebote oder externer Angebote wahrgenommen werden.
9. Exerzitien und ggf. finanzielle Zuschüsse werden nach erfolgter Absprache mit der/den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten mit mindestens 3wöchigem Vorlauf in der Abteilung Personalentwicklung des Bereichs Personal im Bischöflichen Generalvikariat beantragt. Grundlage für eine Genehmigung sind die Bestimmungen der Rahmenordnung des kirchlichen Angebots von Exerzitien der Deutschen Bischofskonferenz in der geltenden Fassung (Anbieterqualifikation). Vor einer Genehmigung erfolgt durch die Abteilung Personalentwicklung ggf. eine Rücksprache mit dem Team Spiritualität. Die Genehmigung von Exerzitien (Dienstbefreiung und Zuschuss) erfolgt schriftlich.
10. Die Erstattung der im Zusammenhang von Exerzitien notwendigen Reisekosten innerhalb Deutschlands erfolgt gemäß der jeweils der geltenden Reisekostenregelung des Bistums in der Regel über die jeweilige Dienststelle.

11. Mit dieser Ordnung treten „Kapitel C Exerzitien/Zeiten zur Förderung der eigenen Spiritualität“ der „Ordnung zu Fortbildung, Supervision, Coaching und Exerzitien von Priestern, Diakonen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Bistums Hildesheim“ vom 18.2.2019 sowie der Punkt §3 (1) 2. der „Urlaubsordnung für Priester im Bistum Hildesheim“ vom 1.2.2014 außer Kraft.
12. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Anlage

Hildesheim, den 15. Mai 2025

Gez. + Heiner Wilmer

Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

ANLAGE
ZUR ORDNUNG ZU EXERZITIEN UND BESINNUNGSTAGEN
VON MITARBEITENDEN IM KIRCHLICHEN DIENST DES BISTUMS HILDESHEIM

Mögliche finanzielle Zuschüsse zu Exerzitenmaßnahmen sind gestaffelt und ergeben sich wie folgt:

- Zuschuss Mitarbeitende in den EG 1 – 9a bzw. A 1 – 8 bzw. Priesterbesoldung IV + V, bei 100% Stellenumfang: Exerzitenkosten minus eines Betrages von 15 EUR pro genehmigtem Exerzitientag. Der maximale Zuschussbetrag liegt bei 95 EUR pro Tag.
- Zuschuss Mitarbeitende in den EG 9b – 13 bzw. A 9- 13 bzw. Priesterbesoldung I - III, bei 100% Stellenumfang: Exerzitenkosten minus eines Betrages von 25 EUR pro genehmigtem Exerzitientag. Der maximale Zuschussbetrag liegt bei 85 EUR pro Tag.
- Zuschüsse bei Mitarbeitenden in den EG 14 und höher bzw. A 14 und höher bzw. Priesterbesoldung VI – VIII sind nicht vorgesehen.
- Zuschüsse für Diakone im Zivilberuf und Diakone in staatlicher Rente mit aktivem kirchlichen Dienstauftrag sowie bischöflich beauftragte Ehrenamtliche in Pfarreileitung: Exerzitenkosten minus eines Betrages von 5 EUR pro genehmigtem Exerzitientag. Der maximale Zuschussbetrag liegt bei 100 EUR pro Tag.

Bei weniger als 100%igem Stellenumfang reduzieren sich der oben genannte Betrag, der von den Exerzitenkosten abgezogen wird, sowie der maximale Zuschussbetrag pro Tag auf den Prozentwert des Stellenumfanges. Beispiel: Bei einem Mitarbeiter in der Entgeltgruppe 11, der einen 40%igen Stellenumfang wahrnimmt, wird ein Betrag von 10 EUR pro Exerzitientag (= 40% von 25 EUR) abgezogen; der maximale Zuschussbetrag liegt in diesem Beispiel bei 34 EUR pro genehmigtem Exerzitientag (=40% von 85 EUR).

Zuschüsse werden bei allen Mitarbeitenden für die genehmigte Anzahl der Exerzitientage, jedoch für max. 5 Tage im Jahr gewährt.

Die Zusage des Zuschusses erfolgt mit der Genehmigung der Exerzitenmaßnahme.

Nach der Exerzitenmaßnahme sind ein entsprechender Rechnungsbeleg des Exerzitenhauses (Kopie) sowie ein Nachweis der bezahlten Kosten in der Abteilung Personalentwicklung des Bereichs Personal zur Erstattung des Zuschusses einzureichen.

Diese Anlage ist gültig bis zum 31. Mai 2028.

Hildesheim, den 1. Juni 2025

Gez. Martin Wilk

Martin Wilk
Generalvikar